



## Auszahlung von Spenden durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (HwK, Kreishandwerkerschaft, Innung)

### I. Was ist eine Spende rechtlich gesehen?

Eine Spende ist rechtlich gesehen eine Schenkung. Der Wille des Spenders ist so auszulegen, wie ein objektiver Dritter sie in der Situation des Empfängers verstehen würde. Dabei spielt die Motivation des Spenders eine wichtige Rolle. Diese ergibt sich regelmäßig aus der Formulierung des Spendenaufrufs.

Eine „Spende“ ist dabei eine freiwillige und unentgeltliche Ausgabe zur Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks (= gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck).

Sie kann in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen.

### II. Welche steuerbegünstigten Zwecke gibt es?

Das Vorliegen eines steuerbegünstigten Zwecks ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

1. Es muss die Allgemeinheit gefördert werden. Das ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).
2. Die steuerbegünstigten Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO abschließend festgelegt. Es muss sich um gemeinnützige oder mildtätige Zwecke handeln. Ein mildtätiger Zweck liegt bei einer Leistung an „Hilfsbedürftige“ (Definition s.u.) vor.
3. Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke sind nicht steuerlich begünstigt.

Spenden, die für die Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks gesammelt werden und für die dann ein steuerlicher Sonderausgabenabzug beim Zuwender gewährt wird, müssen auch zur Verwirklichung dieser Zwecke verwendet werden.

4. Der steuerbegünstigte Zweck ergibt sich bei steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen etc.) aus dem in der Satzung festgelegten Zweck.

### III. Verwendung von Geldern außerhalb der in der Satzung vorgesehenen Zwecke:

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Aufgrund von Sonderregelungen zur Hochwasserhilfe kann derzeit ausnahmsweise auch Geld außerhalb der in der Satzung bestimmten Zwecke gesammelt und ausgezahlt werden, ohne dass die Steuerbegünstigung der gemeinnützigen Körperschaft entfällt.

Die Körperschaft hat dabei bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es aus, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft gemacht wird.

Bei Hilfen bis zu einem Wert von 5.000 Euro darf die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit geschädigter Personen unterstellt werden.

Steuerbegünstigten Körperschaften ist es außerdem gestattet, ihre nicht zur Verwirklichung ihrer eigenen satzungsmäßigen Zwecke notwendigen vorhandenen Mittel zur Unterstützung der von Hochwasser Betroffenen zu spenden.



#### IV. Wer ist „hilfsbedürftig“ im Sinne der oben genannten Definitionen?

1. Hilfsbedürftig sind von Unwetterereignissen betroffene Personen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Bei Hilfen bis zu einem Wert von 5.000 € darf die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit geschädigter Personen unterstellt werden. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen ist daher auch dann anzunehmen, wenn die Bezüge oder das Vermögen der betroffenen Personen die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen.

Die Höhe der Bezüge und das Vermögen der unterstützten Personen sind daher nicht entscheidend und sind daher auch nicht zu überprüfen (vgl. § 53 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 AO).

Erforderlich ist, dass die Spenden entsprechend verwendet werden und diese den von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffenen Personen zugutekommen, wobei eine Zuwendung nur in Höhe des von ihnen selbst zu tragenden Schadens zulässig ist.

2. Hilfsbedürftig sind nicht geschädigte Unternehmen oder Betriebe bei Leistungen in den betrieblichen Bereich.

**Achtung:** Zahlungen in den betrieblichen Bereich an von dem Hochwasser besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen erfüllen daher nicht die Definition gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck.

Möglich ist eine Auszahlung an die Inhaber, Mitarbeiter, Angehörige geschädigter Unternehmen, da diese unter Ziff. 1 fallen.

3. Alternativ reicht es aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Schadensereignisses in Deutschland weitergeleitet werden.

#### V. Auszahlung der Spende

Für mildtätige Zwecke eingeworbene Spenden zur Unterstützung von geschädigten Privatpersonen und Unterstützungsleistungen, die an Betriebe weitergeleitet werden, dürfen nicht vermischt werden, da diese steuerlich unterschiedlich zu behandeln sind.

1. Auszahlung an eine hilfsbedürftige Person

Bei bis zum 31. Oktober 2021 geleisteten Direktzahlungen auf für den Katastrophenfall eingerichtete Sonderkonten zur Unterstützung geschädigter Privatpersonen ist der Erteilung einer Zuwendungsbestätigung nicht erforderlich. In diesen Fällen reicht als Nachweis der Zuwendung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking) aus. Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist daher nicht erforderlich.

Bei Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft geleistet werden, geltenden gesonderte Regelungen über den Nachweis der Zuwendung und den Zuwendungsbestätigungen (s.u.).

Sind Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen i.S.d. § 10b EStG) auszugeben, so ist auf die Sonderaktion in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Eine Zuwendung muss in diesem Fall immer zu einem steuerbegünstigten Zweck erfolgen.

2. Auszahlung an geschädigte Betriebe

Bei Unterstützungsleistungen an Betriebe handelt es sich nicht um „Spenden“ i.S.d. § 10b EStG, da kein gemeinnütziger Zweck gem. § 52 AO ersichtlich ist und Betriebe nicht bedürftig im Sinne des § 53 AO sein können, so dass auch mildtätige Zwecke ausscheiden.



Für Zuwendungen zur Unterstützung geschädigter Betriebe dürfen keine Zuwendungsbestätigungen i.S.d. § 10b EStG ausgestellt werden (Hinweis: Spendenhaftung gem. § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG). Bereits ausgestellte Zuwendungsbestätigungen müssen mit Hinweis auf die fehlende steuerliche Abzugsfähigkeit bei Zuwendungen von Privatpersonen zurückgefordert werden. Bei Zuwendungen, die aus dem Betriebsvermögen geleistet werden, ist eine steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgabe möglich, wenn diese an öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Berufsvertretung geleistet wurden (s.u.). Hierauf kann im Rahmen der Rückforderung entsprechend hingewiesen werden.

3. Auszahlung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse: (Bsp. Innung oder Kreishandwerkerschaft.)

Diese muss die Spende für einen steuerbegünstigten Zweck verwenden, da es sich ansonsten um eine Umgehung steuerrechtlicher Vorschriften handeln würde.

Als Nachweis genügt eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Abs. 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren (§ 50 Abs. 8 EStDV).

## VI. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

- a) Haftung für die Steuer, § 10b Abs. 4 S. 2 EStG:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (= Ausstellerhaftung).

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt. (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

Eine solche Ausstellerhaftung kann auch dann relevant werden, wenn tatsächlich gar keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt wurden, allein dadurch, dass beim Spendenaufruf der Eindruck erweckt wurde, dass ein Sonderausgabenabzug mit vereinfachtem Nachweis möglich ist.

Zum anderen könnte argumentiert werden, dass die eingeworbenen Mittel fehlverwendet werden, da sie weder für gemeinnützige noch für mildtätige Zwecke ausgegeben werden, die suggerierte Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs mit vereinfachtem Nachweis mithin nicht bestand. Insofern käme eine Veranlasserhaftung in Betracht.

- b) Rückzahlungsansprüche bei anderweitiger Verwendung.

Fehlt es an diesem steuerbegünstigten Zweck, weil die Spende beispielsweise an einen Betrieb ausbezahlt wird, liegt keine Spende im eigentlichen Sinne mehr vor.

Der Empfänger der Spende ist aber schenkungsvertraglich gebunden, die Spende auch entsprechend zu verwenden.

Tut er dies nicht, hat der Zuwendungsgeber (Spender) einen Anspruch auf Rückzahlung.

Es könnte daher zu einem Rückzahlungsanspruch kommen, wenn die Spender davon ausgegangen sind, dass ihre Spende zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet wird.

Meist machen Spender von ihrem Rückforderungsrecht keinen Gebrauch machen.



## VII. Verlust des Status „Gemeinnützigkeit“

**Achtung!** Bei Verwendung von Spenden zu anderen als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken besteht die Gefahr, dass der Auszahlende seinen Status als gemeinnütziger Verein verliert und dann der Körperschaftsteuer unterfällt.

Eine Zuwendung muss bei einer Körperschaft mit Anerkennung einer Steuerprivilegierung also immer zu einem der oben genannten Zwecke erfolgen. Zwar kann eine Auszahlung von Spenden an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. von einem Förderverein an eine Innung) erfolgen – jedoch nur dann, wenn diese die Spende dann ebenfalls für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet, da es sich ansonsten um eine Umgehung steuerrechtlicher Vorschriften handeln würde.

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht diese Gefahr des Verlusts des Status „gemeinnützig“ naturgemäß nicht.

## VIII. Behandlung der Spende beim Empfänger

Der Empfänger sollte auf die steuerrechtlichen Besonderheiten hingewiesen werden, insbesondere, wenn es sich um ein Unternehmen handelt.

Hierzu kann das Infoblatt für Spendenempfänger genutzt werden.

## IX. Weiterführende Hinweise für zuwendende Betriebe

*Unterstützungsleistungen von Freiberuflern und Handwerkern, die über die Spendenaufrufe ihrer Berufskammern und Innungen an die Berufskolleginnen und Berufskollegen für deren Wiederaufnahme der Berufstätigkeit geleistet werden, können bei diesen als Betriebsausgaben abgezogen werden.*

*Gleiches gilt für Unterstützungsleistungen von Unternehmen in Form von Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen oder dem Einsatz betrieblicher Wirtschaftsgüter zugunsten der geschädigten Personen und mit der Schadensbewältigung befassten Einrichtungen können Dies betrifft z.B. auch den Maschineneinsatz von Bauunternehmen und Landwirten im Rahmen der Hilfeleistungen bei der unmittelbaren Gefahrenabwehr und der allgemeinen Aufräumarbeiten.*

*Ergänzend hierzu gelten für solche Hilfeleistungen von Unternehmen auch im Bereich der Umsatzsteuer Begünstigungen. So wird bei der Verwendung unternehmerischer Gegenstände oder der Erbringung von Hilfsleistungen zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden befristet bis zum 31. Oktober 2021 auf die Besteuerung sogenannter unentgeltlicher Wertabgaben verzichtet. Dies gilt in einem bestimmten Umfang auch für Sachspenden aus einem Unternehmensvermögen.*

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Erlass zu Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres vom 26.07.2021. Dieser enthält beispielsweise Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung von Zuwendungen und Sachspenden an Arbeitnehmer und ist bei der HwK Koblenz erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Umsetzung übernommen werden kann.

Das Infoblatt kann insoweit nur Anregungen liefern.

Für den Einzelfall empfehlen wir die fachkundige Beratung durch einen Steuerberater, welcher eine Beurteilung des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände vornehmen kann.

**Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!**

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-200, [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de)